

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

63. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 21. September 2009

Nummer 20

INHALT

Tag		Seite
11. 9. 2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen 31210 01 01	354
12. 9. 2009	Verordnung über den Zusammenschluss der Samtgemeinden Bodenwerder und Polle 20300 (neu)	355
16. 9. 2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung 30000 00 03	356

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zum Niedersächsischen
Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen

Vom 11. September 2009

Aufgrund

des § 21 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) in der Fassung vom 15. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 7), geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Sport und Integration und

des § 21 Abs. 2 NJAG im Einvernehmen mit dem Finanzministerium

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen vom 2. November 1993 (Nds. GVBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 2007 (Nds. GVBl. S. 198), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Beeinträchtigungen

¹Bei der prüfungsunabhängigen Beeinträchtigung eines Prüflings können nach Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses auf Antrag die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeiten und die Vorbereitungszeit für den Vortrag verlängert sowie persönliche und sächliche Hilfsmittel zugelassen werden; bei einer Verlängerung oder Zulassung muss gewährleistet sein, dass die prüfungserheblichen Fähigkeiten des Prüflings feststellbar bleiben. ²Bei einer nur vorübergehenden Beeinträchtigung ist nach Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses auf Antrag zu entscheiden, ob Satz 1 entsprechend angewendet wird oder die Prüfungsleistung zu einem späteren Termin zu erbringen ist.“

2. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die praktische Studienzeit braucht nicht abzuleisten

1. bei einem Amtsgericht, wer die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz besitzt, und
2. bei einer Verwaltungsbehörde, wer die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste oder der Fachrichtung Steuerverwaltung besitzt, wenn die Befähigung geeignet ist, die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse für diese praktische Studienzeit zu vermitteln.“

3. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 bis 3 werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 1 und 2.

4. § 24 wird gestrichen.

5. § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende des Buchstabens h wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
- b) Es werden die folgenden Buchstaben i und j angefügt:
„i) Justizministerium,
j) Justizvollzugsanstalt;“.

6. In § 33 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „oder höheren allgemeinen Verwaltungsdienst“ gestrichen.

7. § 37 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Aufsichtsarbeiten werden zu Beginn des letzten Monats der letzten Pflichtstation geschrieben.“

8. In § 40 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „siebenundeinhalb“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

9. Dem Dritten Abschnitt wird der folgende neue § 41 angefügt:

„§ 41

Übergangsvorschriften

(1) ¹Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2009 die Zulassung zur Pflichtfachprüfung oder Schwerpunktbereichsprüfung beantragen, finden die am 30. September 2009 geltenden Vorschriften über die erste Prüfung weiterhin Anwendung. ²Studierende, die ab dem 1. Oktober 2009 und vor dem 1. Juli 2010 die Zulassung zur Pflichtfachprüfung oder Schwerpunktbereichsprüfung beantragen, können mit ihrem Antrag entscheiden, ob sich die Zulassung und die erste Prüfung nach den am 30. September 2009 geltenden oder den danach geltenden Vorschriften richtet. ³Für Prüfungen, die im Anschluss an eine im Freiversuch als nicht unternommen geltende Prüfung abgelegt werden, und für Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für den ersten Prüfungsversuch.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 finden für Studierende, die für die erste Prüfung nach den am 30. September 2009 geltenden Vorschriften zugelassen sind, die ab dem 1. Oktober 2009 geltenden Vorschriften Anwendung, wenn die Prüfungsleistungen nicht bis zum 31. Mai 2013 vollständig erbracht worden sind. ²Die Bewertungen der vor dem 1. Juni 2013 bereits erbrachten Prüfungsleistungen gehen entsprechend den ab dem 1. Oktober 2009 geltenden Vorschriften in die Prüfungsgesamtnote ein.“

10. Der bisherige § 41 wird § 42.

Artikel 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 7 und 8 am 1. Januar 2010 in Kraft.

Hannover, den 11. September 2009

Niedersächsisches Justizministerium

Busemann

Minister

V e r o r d n u n g
über den Zusammenschluss der Samtgemeinden
Bodenwerder und Polle

Vom 12. September 2009

Aufgrund des § 74 a Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), wird nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinden Bodenwerder und Polle sowie ihrer Einwohnerinnen und Einwohner verordnet:

§ 1

Die Samtgemeinden Bodenwerder und Polle werden zum 1. Januar 2010 zu der neuen Samtgemeinde Bodenwerder-Polle zusammengeschlossen.

§ 2

Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle sind die Stadt Bodenwerder, die Flecken Ottenstein und Polle sowie die Gemeinden Brevörde, Halle, Hehlen, Heinsen, Heyen, Kirchbrak, Pegestorf und Vahlbruch.

§ 3

¹Die Samtgemeinden Bodenwerder und Polle sind mit der Bildung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle aufgelöst. ²Die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle ist Rechtsnachfolgerin der Samtgemeinden Bodenwerder und Polle, soweit nicht in einer Vereinbarung nach § 74 a Abs. 4 Satz 1 NGO etwas anderes bestimmt ist.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 12. September 2009

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration

S c h ü n e m a n n
Minister

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung
von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit
und der Justizverwaltung

Vom 16. September 2009

Aufgrund des § 112 Satz 1 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449), in Verbindung mit § 1 Nr. 11 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 6. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 2009 (Nds. GVBl. S. 351), wird verordnet:

Artikel 1

Nach § 9 c der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung vom 22. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2009 (Nds. GVBl. S. 328), wird der folgende § 9 d eingefügt:

„§ 9 d

Aufgaben und Befugnisse nach der Bundesnotarordnung

(1) Auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts werden für den Bezirk des Oberlandesgerichts die folgenden Aufgaben und Befugnisse nach der Bundesnotarordnung (BNotO) übertragen:

1. die Zulassung von Ausnahmen vom Verbot, ein besoldetes Amt innezuhaben (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BNotO),
2. die Zuweisung und die Verlegung des Amtssitzes (§ 10 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BNotO),
3. die Entscheidung über die Besetzung einer ausgeschriebenen Notarstelle und die Bestellung von Notarinnen und Notaren (§ 12 Satz 1 BNotO) sowie die erneute Bestellung (§ 48 c Abs. 1 und § 97 Abs. 3 Satz 2 BNotO),
4. die Entlassung von Notarinnen und Notaren aus dem Amt (§ 48 BNotO),
5. die Amtsenthebung von Notarinnen und Notaren (§ 50 BNotO),

6. die Übertragung der Verwahrung nach § 51 Abs. 1 Satz 2 BNotO,
7. die Erteilung, die Rücknahme und der Widerruf der Erlaubnis für frühere Notarinnen und Notare, die Amtsbezeichnung „Notarin außer Dienst“ oder „Notar außer Dienst“ zu führen (§ 52 Abs. 2 und 3 BNotO),
8. die Bestellung von Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwaltern (§ 56 Abs. 2 Sätze 1 und 4 und Abs. 3 und 4 jeweils in Verbindung mit § 57 Abs. 2 BNotO), die Verlängerung der Bestellungsfrist (§ 56 Abs. 2 Satz 2) und der vorzeitige Widerruf der Bestellung (§ 64 Abs. 1 Satz 3 BNotO),
9. die Mitteilung der Beendigung des Amtes an Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter (§ 64 Abs. 1 Satz 2 BNotO),
10. die Staatsaufsicht über die Notarkammer (§ 66 Abs. 2 BNotO) in Bezug auf einzelne Beschwerden und Eingaben über Notarinnen, Notare und die Notarkammer mit Ausnahme der Fälle, in denen mit dem Landtag zu verkehren oder die Stellung der Notarkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts berührt ist,
11. die Befugnisse der Einleitungsbehörde im förmlichen Disziplinarverfahren (§ 96 Satz 3 BNotO).

(2) Auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts werden für den Bezirk des Landgerichts die folgenden Aufgaben und Befugnisse nach der Bundesnotarordnung übertragen:

1. die Entgegennahme von Mitteilungen des Versicherers nach § 19 a Abs. 3 Satz 3 BNotO,
2. die Aufgaben der zuständigen Stelle nach § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 19 a Abs. 5 BNotO).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 16. September 2009

Niedersächsisches Justizministerium

Busemann

Minister

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten